



GRÜNE Schweiz

Urs Scheuss
Waisenhausplatz 21
3011 Bern

urs.scheuss@gruene.ch
031 326 66 04

Bundesamt für Landwirtschaft

3003 Bern

per Mail an: gever@blw.admin.ch

Bern, 14. Januar 2025

**Änderung des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (Umsetzung Motion 22.4253 WAK-S «Entkopplung des bäuerlichen Bodenrechts von der AP22+»);
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit der Änderung des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) haben Sie die GRÜNEN zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Einladung und äussern uns wie folgt.

Die GRÜNEN unterstützen die Vorlage grundsätzlich. Jedoch verlangen sie, dass auf die Einschränkungen beim Erwerb von Realersatz für Hochwasser- und Gewässerschutz und bei den Ausnahmen von der Selbstbewirtschaftung aus Naturschutzgründen verzichtet wird. Diese schwächen den Natur- und Hochwasserschutz und sind zudem auch nicht Teil des parlamentarischen Auftrags gemäss der Motion 22.4253 der WAK-S. Ausdrücklich begrüssen die GRÜNEN dagegen die Absicht, die Gleichstellung in der Landwirtschaft durch die Stärkung der Position der Ehegatten beim Ehe- und Erbrecht zu verbessern. Leider wurde aber mit der Vorlage verpasst, gezielt auch ausserfamiliäre Hofübergaben zu verbessern.

Die vorgeschlagenen Änderungen ermöglichen aus Sicht der GRÜNEN in weiten Teilen eine zeitgemässe Anpassung des bäuerlichen Bodenrechts. Wichtig dabei ist, landwirtschaftliche Flächen vor Spekulation zu bewahren und die bäuerliche Landwirtschaft zu schützen. Dazu gehört auch, dass landwirtschaftliche Betriebe als Ganzes erhalten bleiben. In diesem Zusammenhang lässt das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) immer noch zu viel Spielraum offen bei Ausnahmen vom Realteilungsverbot. Diese führen bereits heute dazu, dass auch viele wirtschaftlich gut funktionierende und bestens ameliorierte Betriebe aufgeteilt werden und das Wohnhaus ausparzelliert wird. Damit verschwinden wirtschaftlich und strukturell funktionierende und gut ameliorierte Höfe für immer, ohne dass potenzielle Hofnachfolgende je eine Chance erhalten haben, ein solches landwirtschaftliches Gewerbe zu pachten oder zu kaufen.

Keine Schwächung des Natur- und Hochwasserschutz

Klar ablehnend äussern sich die GRÜNEN zu den Einschränkungen beim Erwerb von Realersatz für Hochwasser- und Gewässerschutz und bei den Ausnahmen von der Selbstbewirtschaftung aus Naturschutzgründen. Auf die entsprechenden Änderungen in den Artikeln 62 und 64 ist aus Sicht der GRÜNEN zu verzichten.

Die geltenden Ausnahmebestimmungen haben sich bewährt und es ist nicht nachvollziehbar, weshalb diese eingeschränkt werden sollen. Auch die der Vorlage zu Grunde liegende Motion verlangt

in diesem Bereich keine Änderungen. Sollte die Absicht verfolgt werden zu verhindern, dass z.B. ein Immobilienunternehmen mit der vordergründigen Absicht einer ökologischen Aufwertung Land als Kapitalanlage erwirbt, könnte dies auch mit einer gezielteren Formulierung geregelt werden.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen würde einerseits der Erwerb von Realersatz für Zwecke des Hochwasserschutzes, der Revitalisierung von Gewässern und des Baus von Ausgleichs- und Pumpspeicherbecken bei Wasserkraftwerken neu bewilligungspflichtig. Dadurch würde sich die Hürde für den Erwerb von Realersatz durch Gemeinwesen erhöhen, was die Umsetzung des Gewässerschutzes massiv erschwert.

Andererseits wäre der Erwerb von Landwirtschaftsland durch Gemeinwesen oder Naturschutzorganisationen nur noch möglich bei Schutzzonen nach Artikel 17 des Raumplanungsgesetz (RPG) oder wenn ein Objekt von nationaler Bedeutung gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) betroffen ist. Zudem muss nachgewiesen werden, dass die Schutzinteressen durch den Erwerb langfristig besser gesichert sind. Vom Erwerb ausgeschlossen würden damit künftig alle landwirtschaftlichen Grundstücke mit nicht förmlich geschützten oder in Bundesinventaren liegenden, aber ökologisch wertvollen Gebieten, wie etwa Trocken- oder Feuchtwiesen, Land in Auengebieten, Wiesen mit Gesteinsstrukturen (Fels, Geröll), Tümpel und Teiche, Hecken, Wald-Wiesen-Mosaikstrukturen, anderes artenreiches Grünland, Brachland, Wald und Pufferzonen um Schutzgebiete. Zudem ist unklar, wie der Nachweis erbracht werden soll, dass die Schutzinteressen durch den Erwerb langfristig besser gesichert werden. Es fehlen dazu die Ausführungsbestimmungen und die Erläuterungen geben keine konkreten Hinweise.

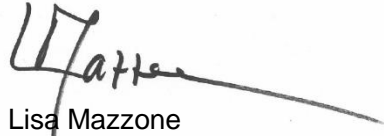
Diese Einschränkungen bei der Ausnahme von der Selbstbewirtschaftung aus Naturschutzgründen hätte gravierende Folgen für den Naturschutz. Denn in der Schweiz kommt den Naturschutzorganisationen bei der Unterstützung und Förderung der Biodiversität traditionell eine prägende Rolle zu. Sie investieren als Grundeigentümerinnen von landwirtschaftlichen Grundstücken grosse finanzielle und personelle Ressourcen in den Erhalt und die Aufwertung der Flächen. Wenn den Naturschutzorganisationen diese Möglichkeit genommen wird, gerät die öffentliche Hand stärker in die Pflicht. Könnten die Naturschutzorganisationen in Zukunft keine oder nur noch sehr restriktiv ökologisch wertvolle Flächen erwerben, müssten die Kantone, Gemeinden und der Bund die Kosten für weitere Aufwertungen und den Unterhalt übernehmen und auf das Instrument der Enteignung zurückgreifen. Damit einher geht ein erhöhter personeller Bedarf bei den Behörden. Die Hürde für den Naturschutz würde somit deutlich erhöht. Dies ist angesichts der Biodiversitätskrise nicht hinnehmbar und klar abzulehnen.

Verbesserungen für die Gleichstellung in der Landwirtschaft

Die GRÜNEN begrüssen die Stärkung der Position der Ehegatten beim Ehe- und Erbrecht. Dies ist ein weiterer Schritt in Richtung Gleichstellung in der Landwirtschaft. Es braucht aus Sicht der GRÜNEN zudem Massnahmen, die dazu beitragen, dass die landwirtschaftlichen Betriebe vermehrt auch von Frauen geleitet werden. Die Schweiz gehört europaweit zu den Ländern mit dem niedrigsten Anteil von Betriebsleiterinnen in der Landwirtschaft. In der Vorlage fehlen dazu Vorschläge, wie die Situation in der Schweiz verbessert werden kann.

Wir danken für die Kenntnisnahme. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Lisa Mazzone
Präsidentin



Urs Scheuss
stv. Generalsekretär